



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1993

Nummer 76

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	11. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für den maschinellen Informationsaustausch über Renten und sonstige Sozialleistungen im Land Nordrhein-Westfalen (Rentenauskunftsverfahren – RAV NRW –)	1854
20500	18. 11. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Wahrnehmung von Wirtschaftsverwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen ohne eigene Wirtschaftsverwaltung	1854
20510	25. 11. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Presseausweise	1854
2103 203	9. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann im Einvernehmen mit den Ressorts Frauenförderungskonzept	1857
21220	20. 10./ 2. 11. 1993	Überleitungsabkommen zwischen der Sächsischen Landesärztekammer – Sächsische Ärzteversorgung – und der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1859
2128	24. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Beratungsstellen im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 3 b der Strafprozeßordnung	1860
7132	15. 11. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Vergütungsordnung für Leistungen des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen	1860

I.

20020

**Richtlinien
für den maschinellen Informationsaustausch
über Renten und sonstige Sozialleistungen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Rentenauskunftsverfahren - RAV NRW -)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 11. 11. 1993 -
II B 6 - 1282.2

Für den maschinellen Informationsaustausch über Renten und sonstige Sozialleistungen im Land Nordrhein-Westfalen (Rentenauskunftsverfahren) gelten die nachstehenden Richtlinien¹⁾.

Mein RdErl. v. 10. 12. 1971 (SMBl. NW. 20020) wird aufgehoben.

¹⁾ Die Richtlinien sind wegen ihres Umfanges hier nicht abgedruckt. Die jeweils aktuelle Fassung kann beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Von-Vincke-Straße 23-25, 48143 Münster, angefordert werden.

- MBl. NW. 1993 S. 1854.

20500

**Wahrnehmung von Wirtschafts-
verwaltungsaufgaben für Polizeieinrichtungen
ohne eigene Wirtschaftsverwaltung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 11. 1993 -
- IV B 2 - 5014

Nummer 1.1 des RdErl. v. 31. 5. 1985 (SMBl. NW. 20500) erhält folgende Fassung:

1.1 die Polizei-Beschaffungsstelle NW
durch das Landeskriminalamt NW

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 1854.

20510

Presseausweise

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 11. 1993 -
I A 3/22-10.1.13

Die bisherige Vereinbarung zwischen den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder sowie den Journalisten- und Verlegerverbänden über die Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen wird mit Ablauf des Jahres 1993 gegenstandslos. Zu diesem Zeitpunkt entfällt auch der bisherige „Amtliche Passierschein“ für Inhaber von Presseausweisen.

Ab 1. Januar 1994 stellen die bundesweit tätigen Journalisten- und Verlegerverbände in Absprache mit den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder weiterhin in eigener Verantwortung Presseausweise aus.

Der Presseausweis soll den Behörden die Überprüfung erleichtern, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist. Es wird darauf hingewiesen, daß Journalisten, die keinen Presseausweis besitzen (z. B. nebenberufliche Journalisten), nach Maßgabe des Landespressegesetzes den gleichen Zugang zu Informationen fordern können wie Inhaber von Presseausweisen, wenn sie sich auf andere Weise als Vertreter der Presse legitimieren können.

Anlage Die Grundsätze für die „Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen“ werden als Anlage bekanntgegeben.

Gestaltung und Ausgabe von bundeseinheitlichen Presseausweisen

Von
dem Bundesministerium des Innern,
den Innenministern/-senatoren der Länder,
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. (DJV)
– Gewerkschaft der Journalisten –
der Industriegewerkschaft Medien,
Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV),
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Bundesfachgruppe der Journalisten –,
dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,
dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
wird folgender beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegender Schriftwechsel bestätigt:

I.

Ausstellende Verbände

1. Die Ausstellung von Presseausweisen nach Abschnitt III erfolgt durch folgende Verbände:
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
– Gewerkschaft der Journalisten –,
Industriegewerkschaft Medien
Fachgruppe Journalismus (dju/SWJV),
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
– Bundesfachgruppe der Journalisten –,
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
Die genannten Verbände tragen die Verantwortung für eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Ausstellung und Ausgabe der Presseausweise.
2. Die Verbände erklären sich bereit, auch an nicht oder anderweitig organisierte, hauptberufliche Journalisten bei Vorlage entsprechender Unterlagen Presseausweise auszustellen, ohne die Mitgliedschaft zu verlangen.

II.

Grundsätze und Verfahren der Verbände für die Ausgabe von Presseausweisen

1. Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.
2. Personen, deren publizistische Tätigkeit laufend oder sonst besonders schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die dem Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik dienen, erhalten keinen Presseausweis.
3. Die Presseausweise werden grundsätzlich nur an Personen über 18 Jahre erteilt. Von diesem Grundsatz werden die Verbände nur in Ausnahmefällen und unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes abgehen.
4. Jeder ausstellende Verband wird vor Ausstellung der bei ihm beantragten Ausweise die anderen Verbände darüber unterrichten, an wen er Ausweise ausgeben will. Die anderen Verbände können innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch gegen die Ausstellung einzelner Ausweise einlegen. Wird innerhalb der Frist von vierzehn Tagen kein Einspruch eingelegt, kann die Ausstellung vorgenommen werden. Bei

Einspruch entscheidet ein von den Verbänden zu bildender Ausschuß über die Ausstellung.

5. Etwaige Verstöße gegen diese Ausstellungsrichtlinien werden von dem in Ziffer 4 vorgesehenen Ausschuß überprüft.

III.

Gestaltung des Presseausweises

1. Die Presseausweise werden von den genannten Verbänden einheitlich in Form, Farbe und Text gestaltet. Sie enthalten:
 - 1.1 Die Bezeichnung „Presseausweis“
 - 1.2 Vor- und Zuname, Wohnort, Straße, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit des Inhabers
 - 1.3 Lichtbild und Unterschrift des Inhabers
 - 1.4 Raum für Vermerke zur Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises
- 1.5 Als Hinweis:
Die Innenministerkonferenz ist damit einverstanden, daß der folgende Text auf der Rückseite des Presseausweises abgedruckt wird:
„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Die Behörden sind nach Maßgabe der Landespressegesetze verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts unterstützen. Sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muß, legitimiert er den/die Ausweisinhaber(in), sich zur Erleichterung seiner/ihrer Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung aufzuhalten. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

.....
Der/Die Vorsitzende der Innenministerkonferenz

2. Die Presseausweise werden von den Verbänden mit laufenden, im Text eingedruckten Verbands-Nummern mit Ausstellungsdatum, Verbands-Stempel und Unterschrift versehen.
3. Der Presseausweis gilt für ein Kalenderjahr. Seine Gültigkeit wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres von dem Verband, der den Ausweis ausgestellt hat, mit Stempel und Unterschrift neu bescheinigt. Die Ablehnung der Verlängerung des Gültigkeitsvermerks sowie Einziehung und Ungültigkeitserklärung von Ausweisen werden entsprechend Ziffer II 4 Satz 1 den anderen ausstellungsberechtigten Verbänden mitgeteilt.
4. Bei Ungültigwerden der alten Presseausweise durch Zeitablauf werden von den Verbänden neue mit Gültigkeitsbeginn ab 1. Januar des ersten Jahres der neuen Ausgabeperiode ausgestellt. Die ungültig gewordenen Presseausweise werden von den Verbänden eingezogen und vernichtet.
5. Nach diesen Grundsätzen wird ab 1. 1. 1994 verfahren.

Die in Abschnitt I 1 der Vereinbarung genannten Journalisten- und Verlegerverbände haben zur Ausgabe von Presseausweisen vorwiegend ihre Landesverbände berechtigt.

Die ausgabeberechtigten Landesverbände haben folgende Bezeichnung und Anschrift:

Deutscher Journalisten-Verband e.V.
– Gewerkschaft der Journalisten –
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Herdweg 63
70174 Stuttgart

Bayerischer Journalisten-Verband
Seidlstraße 8
80335 München

Journalisten-Verband Berlin
Lietzenburger Straße 77
10719 Berlin

DJV-Landesverband Brandenburg
Dortustraße 36/37
14467 Potsdam

DJV-Landesverband Bremen
Am Wall 171
28067 Bremen

Journalisten-Verband Hamburg
Brandstwierte 4
20457 Hamburg

Hessischer Journalistenverband
Liebigstraße 24
60323 Frankfurt/Main

DJV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Mecklenburgstraße 2
19053 Schwerin

DJV-Landesverband Niedersachsen
Lister Meile 17
30161 Hannover

DJV-Landesverband Nordrhein-Westfalen
Kronprinzenstraße 16
40217 Düsseldorf

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Adam-Karrillon-Straße 17
55118 Mainz

Saarländischer Journalistenverband
St. Johanner Markt 5
66111 Saarbrücken

DJV-Landesverband Sachsen
Breitscheidstraße 46-56
01237 Dresden

Journalisten-Verband Sachsen-Anhalt
Gustav-Anlauf-Straße 22
06108 Halle

Schleswig-Holsteinischer Journalisten-Verband
Dänische Straße 11
24103 Kiel

DJV-Landesverband Thüringen
Dalbergsweg 1
99084 Erfurt

Industriegewerkschaft Medien
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

IG Medien, Landesbezirk Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 16
70174 Stuttgart

IG Medien, Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München

IG Medien, Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Dudenstraße 10
10965 Berlin

IG Medien, Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt/Main

IG Medien, Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Dreyerstraße 6
30169 Hannover

IG Medien, Landesbezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Hohenzollernring 85-87
50672 Köln

IG Medien, Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar
Bingerstraße 20
55122 Mainz

IG Medien, Landesbezirk Südost
Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
Karl-Muck-Platz 1
20355 Hamburg

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.
Riemenschneiderstraße 10
53175 Bonn

Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e.V.
Ludwig-Erhard-Allee 14
40227 Düsseldorf

Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.
Graf-Vollrath-Weg 6
60489 Frankfurt

Verband der Zeitungsverleger
Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.
Große Bleiche 44-50
55116 Mainz

Zeitungsverlegerverband Bremen e.V.
Martinstraße 43
28195 Bremen

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Eberhardstraße 61
70173 Stuttgart

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.
Perfallstraße 1/IV
81675 München

Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.
Schiffgraben 17
30159 Hannover

Verband Thüringer Zeitungsverleger e.V.
Trothaer Straße 29
06036 Halle

Verein der Zeitungsverlage in Berlin und
Brandenburg e.V.
Wilmsdorfer Straße 58
10627 Berlin

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.
Fleethörn 1-7
24103 Kiel

Zeitungsverlegerverband Hamburg e.V.
Axel-Springer-Platz 1
20355 Hamburg

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
Winterstraße 50
53177 Bonn

Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.
Perusastraße 7
80333 München

Verband der Zeitschriftenverleger Berlin-Brandenburg
Schöneberger Ufer 67a
10785 Berlin

Verband der Zeitschriften-Verlage Nord
(Sitz Hamburg) e.V.
Schaartor 1
20459 Hamburg

Verein der Zeitschriftenverlage
in Nordrhein-Westfalen e.V.
Overstolzenstraße 19
50677 Köln

Verband der Zeitschriftenverlage in Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
c/o St. Benno Verlag GmbH
Thüringer Straße 1-3
04179 Leipzig

Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.
Leuschnerstraße 3
70174 Stuttgart

2103
203**Frauenförderungskonzept**

RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung
von Frau und Mann v. 9. 11. 1993 -
II.3 - 65.10.30 - im Einvernehmen mit den Ressorts

Zur Verwirklichung der grundgesetzlich garantierten Gleichberechtigung ist mit dem Ziel einer Gleichstellung von Frau und Mann nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Sie dienen der weiteren Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes.

Zur Wahrnehmung der Führungsfunktion einer bzw. eines jeden Vorgesetzten gehört es, die Ziele der Frauenförderung zu beachten.

1 Besetzung von Stellen**1.1 Stellenausschreibung**

Bei Stellenausschreibungen ist grundsätzlich sowohl die weibliche als auch die männliche Form zu verwenden. In alle Ausschreibungstexte für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wird ein Zusatz aufgenommen, durch den Frauen besonders angesprochen werden.

Freie Stellen bzw. Funktionen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im Beamtenbereich (bis einschließlich der Besoldungsgruppe A16) sowie vergleichbare Stellen bzw. Funktionen des Angestelltenbereiches werden, soweit Frauen unterrepräsentiert sind, gleichzeitig in allen Geschäftsbereichen ausgeschrieben, sofern der fachliche und sachliche Bezug eine Ausschreibung über den Geschäftsbereich hinaus zuläßt. Ist im Einzelfall zu erwarten, daß nicht genügend Bewerbungen von Frauen eingehen können und ist bei einer externen Ausschreibung ein besseres Ergebnis zu erwarten, so ist - je nach Stelle - in einer Fachzeitschrift bzw. überregionalen Zeitung auszusuchen. Ausnahmen von der grundsätzlichen Stellenausschreibung regelt jedes Ministerium im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten.

1.2 Auswahlverfahren

Ist es wegen der Vielzahl der Bewerbungen nicht möglich, alle Bewerber und Bewerberinnen in das Auswahlverfahren aufzunehmen, so sind Frauen - bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung - mindestens im Verhältnis ihres Anteils an diesen Bewerbungen in die Auswahl einzubeziehen.

Jeder Auswahlkommission muß mindestens ein Frau angehören, die nicht zugleich als Mitglied der Personalvertretung an dem Auswahlverfahren teilnimmt. Von der Teilnahme mindestens einer Frau kann nur in dringenden, zu begründenden Fällen abgewichen werden.

1.3 Aufstiegsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst und vergleichbaren Aufgabenbereichen

Die Aufstiegsmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen in den Bereichen vergleichbar dem mittleren und einfachen Dienst sind zu verbessern. Dies ist durch Zuweisung tariflich höher bewerteter Aufgaben möglich. Jede oberste Landesbehörde hat daher Modelle zu entwickeln, die unter Berücksichtigung der neuen Text- und Kommunikationstechniken diesen Zielen Rechnung tragen.

1.4 Maßnahmen im Ausbildungsbereich

Im Ausbildungsbereich werden Maßnahmen getroffen, um den Anteil von Frauen dort, wo sie unterrepräsentiert sind, auf 50% zu erhöhen (z.B. durch gezielte Ansprache von Bewerberinnen, Öffentlichkeitsarbeit, Angebot von Praktikantenplätzen usw.).

2 Personelle Ausgleichsmaßnahmen bei Mutterschutzfristen, Erziehungsurlaub und Beurlaubungen aus familiären Gründen

Während der Mutterschutzfristen sollen personelle Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Im Falle der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Beurlaubung nach § 85a LBG sowie § 6a LRiG sind alle nach dem Haushaltsgesetz eröffneten Möglichkeiten zur Wiederbesetzung von Stellen mit Aushilfskräften auszuschöpfen. Bei kleineren Dienststellen ist ein personeller Ausgleich - etwa durch Abordnung - möglich.

3 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

3.1 Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Entwicklungs- und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich deshalb auch nicht nachteilig auf eine dienstliche Beurteilung auswirken.

3.2 Die organisatorischen Voraussetzungen für Teilzeitarbeit sind auch in solchen Aufgabengebieten zu schaffen, die bisher als schwer teilbar angesehen werden, soweit es mit der Art des Aufgabengebietes vereinbar ist.

3.3 Zum Abbau der bestehenden Nachteile bei der Teilzeitarbeit werden die obersten Landesbehörden im Einzelfall bei der Besetzung von Positionen in den Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereiches prüfen, ob sich diese Positionen für eine geteilte Besetzung eignen und Bewerberinnen zur Verfügung stehen.

Zur besseren, in die Zukunft gerichteten Personalplanung sind außerdem unter ressortspezifischen Gesichtspunkten für diese Positionen Modelle zu entwickeln, ob und unter welchen Bedingungen sie sich für eine geteilte Besetzung eignen.

3.4 Unter Beachtung der dienstlichen Belange soll ein Interesse der Mitarbeiterin an flexibler Gestaltung der Arbeitszeit berücksichtigt werden.

3.5 Die reduzierte Stundenzahl ist in dem Arbeitsbereich durch organisatorische Maßnahmen oder im Rahmen des Haushaltsgesetzes durch Wiederbesetzung der Stellenanteile auszugleichen.

3.6 Werden teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Angestellte durch eine Fortbildungsveranstaltung über ihren Durchschnittszeitrahmen hinaus in Anspruch genommen, so muß ein zeitlicher Ausgleich erfolgen.

4 Fortbildung

4.1 Bei der inhaltlichen Gestaltung der Fortbildungsprogramme ist das Thema „Gleichstellung der Frau“ zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für Veranstaltungen, die sich an Beschäftigte in Organisations- und Personalabteilungen und an Beschäftigte in Vorgesetztenpositionen richten, sowie für Veranstaltungen, die auf die Übernahme von Führungspositionen vorbereiten sollen.

Die Dienststellen, die Fortbildungsveranstaltungen anbieten, sollen Konzepte zur Einbindung der Frauenförderung in die Fortbildung von Führungskräften und Vorgesetzten in den Bereichen Führung, Organisation und Kooperation erarbeiten und durchführen.

4.2 Frauen sind als Lehrgangsleiterinnen und Referentinnen verstärkt zu gewinnen und einzusetzen.

4.3 Fortbildungsangebote sind so zu gestalten, daß Frauen verstärkt zur Teilnahme motiviert werden. Arbeitsplatznahe Fortbildungsveranstaltungen sind hierbei eine Möglichkeit, z.B. Beschäftigten mit schulpflichtigen Kindern und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Kinderbetreuung wird grundsätzlich angeboten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Anmeldung mit einem Wunsch auf Kinderbetreuung am Ort der Fortbildungsveranstaltung verbinden. Dem

Wunsch wird entsprochen, soweit die Kinderbetreuung durchführbar ist und nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht. Die Schulferienzeit ist bei der Seminarplanung zu berücksichtigen. Die Belange von Alleinerziehenden sind besonders zu berücksichtigen.

- Anlage**
- 4.4 Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen im Schreibdienst ist in ausreichendem Umfang auch im Hinblick auf die Übernahme von höherwertigen Tätigkeiten zu gestalten. Die qualifizierenden Maßnahmen sollen besonders denjenigen Frauen angeboten werden, deren Arbeitsplätze durch neue Kommunikationstechniken umstrukturiert werden. Maßgeblich für diese Fortbildung sind die als Anlage beigefügten Grundsätze.

5 Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach Beurlaubung aus familiären Gründen

- 5.1 Kindererziehungszeiten, die zu einer Berufsverzögerung geführt haben, werden nach Maßgabe der Laufbahnverordnung berücksichtigt.
- 5.2 Mitarbeiterinnen, die aus familiären Gründen beurlaubt sind, soll während der Beurlaubung die Möglichkeit angeboten werden, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und zu verbessern. Diese Mitarbeiterinnen sollen daher die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften. Entstehende Kosten werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW erstattet (§ 23 Abs. 2 LKGG). Bezüge oder Arbeitsentgelte werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme jedoch nicht gewährt.
- 5.3 Die obersten Landesbehörden haben sicherzustellen, daß Beratungsgespräche zu Fragen der sozialen Sicherung und zu Fragen der weiteren Berufsplanung vor bzw. während der Beurlaubung angeboten werden.
- 5.4 Die Beurlaubten sind über Fortbildungsprogramme regelmäßig zu informieren. Ausreichend lange vor einer angekündigten Rückkehr sind sie auch über Einsatzmöglichkeiten zu unterrichten.
- 5.5 Es sind Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, durch die die berufliche Wiedereingliederung von beurlaubten Mitarbeiterinnen nach Beendigung der Beurlaubung unterstützt werden.
- 5.6 Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die aus familiären Gründen beurlaubten Mitarbeiterinnen durch eine flexible Gestaltung der Beurlaubung möglichst häufig eine Verbindung zum Beruf aufrechterhalten können (z.B. durch Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen).
- 5.7 Nach Beendigung der Beurlaubung ist die Rückkehr an den alten Dienstort anzustreben.
- 6 Die unter Nr. 2, 3 und 5 getroffenen Regelungen gelten für männliche Beschäftigte entsprechend.

7 Frauenförderpläne

In den Geschäftsbereichen der Ressorts werden Förderpläne zur Gleichstellung von Frauen und Männern aufgestellt.

Die Frauenförderpläne sind in die regelmäßige Berichterstattung zum Frauenförderungskonzept einzubeziehen.

8 Regelmäßige Berichterstattung

- 8.1 Das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann unterrichtet die Landesregierung alle drei Jahre über die Entwicklung der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsstruktur der Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes, und zwar jeweils bis zum Ende des Jahres nach Ablauf des Berichtszeitraums.

Es wird die Entwicklung des Frauenanteils in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen -

insbesondere differenziert nach Einstellungen und Beförderungen bzw. Höhergruppierungen - sowie im Ausbildungsbereich dargestellt. Ggf. werden der Stand der Umsetzung einzelner Regelungen des Frauenförderungskonzeptes und des Frauenförderungsgesetzes aufgezeigt und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung ausgesprochen.

- 8.2 Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik stellt das erforderliche Zahlenmaterial den Ressorts jeweils bis zum 30. April des Jahres nach Ablauf des Berichtszeitraumes zur Verfügung.

- 8.3 Der Bericht besteht aus einem Überblick für den gesamten Bereich der Landesregierung und aus Einzeldarstellungen für jedes Ressort, die in eigener Verantwortung erstellt werden.

Der Gesamtbericht wird federführend vom Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann auf der Grundlage der Beiträge der Ressorts erstellt.

- 8.4 Die Ressorts unterrichten die bei ihnen gebildeten Hauptpersonalvertretungen (Hauptpersonalräte und Haupttrichterräte) durch Übersendung eines Abdrucks des Gesamtberichtes.

9 Bekanntmachung des Konzepts in Behörden und Landeseinrichtungen

Die obersten Landesbehörden werden in Dienstbesprechungen mit den nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereiches auf eine Umsetzung des Frauenförderungskonzeptes in geeigneter Weise hinwirken.

- 10 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, ebenfalls nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

- 11 Zur Umsetzung des Frauenförderungskonzeptes und zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann sind in allen obersten Landesbehörden Gleichstellungsaufträge bestellt worden, deren Ansiedlung, Ausstattung und Kompetenzen konkretisiert werden.

Diese Gleichstellungsbeauftragten sind als Ressortvertreterinnen Mitglied im Interministeriellen Ausschuß für die Gleichstellung von Frau und Mann (Federführung das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann). Auch in den nachgeordneten Bereichen sind in den Dienststellen Gleichstellungsaufträge zu bestellen, wenn dort mindestens 20 Beschäftigte tätig sind.

- 12 Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 5. 1985 (SMBl. NW. 203) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Anlage zu Ziffer 4.4 des Frauenförderungskonzeptes

Grundsätze

für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche in der Landesverwaltung

I.

Ziel der Fortbildung für Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabengebiete ist es, ihnen Gelegenheit zu geben, durch die Teilnahme an entsprechenden dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ihre berufliche Qualifikation für höherwertige Tätigkeiten zu verbessern.

Ziel der Fortbildung ist es ferner, durch Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die Umsetzung von Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche auf geeignete Arbeitsplätze in anderen Aufgabenbereichen zu erleichtern.

II.

1. Die obersten Landesbehörden regeln die Fortbildung für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst und vergleichbarer Aufgabenbereiche. Es sind in regelmäßigen Zeitabständen geeignete zentrale und/oder dezentrale Fortbildungsveranstaltungen vorzusehen.
Fortbildungsveranstaltungen, die der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für Aufgaben der allgemeinen Verwaltungsdienste dienen, sind durch das Innenministerium durchzuführen.
2. Bei der Organisation dieser Fortbildungsveranstaltungen ist darauf zu achten, daß Beschäftigten mit Familienaufgaben und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist.
3. Die obersten Landesbehörden können die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fortbildungsveranstaltungen regeln. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entscheiden die von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen aufgrund der Bewerbung oder des Vorschlags der Vorgesetzten.

III.

1. Die obersten Landesbehörden entwickeln für die Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche geeignete Veranstaltungsprogramme.
2. Über die erfolgreiche Teilnahme ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen; eine Ablichtung ist zu den Personalakten zu nehmen.

IV.

Mitarbeiterinnen des Schreibdienstes und vergleichbarer Aufgabenbereiche, die an einer Fortbildungsveranstaltung mit Erfolg teilgenommen haben, soll im Rahmen freierwerdender Stellen - auch in anderen Geschäftsbereichen - Gelegenheit gegeben werden, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem höher bewerteten Arbeitsplatz anzuwenden. Über freierwerdende Stellen, die für sie in Betracht kommen, sollen sie in geeigneter Weise rechtzeitig unterrichtet werden. Bei internen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, ob die Stelle für Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen geeignet ist.

- MBl. NW. 1993 S. 1857.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen der Sächsischen Landesärztekammer
- Sächsische Ärzteversorgung -
und
der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 20. 10./2. 11. 1993**

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

1. Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.
2. Die Überleitung an die Sächsische Ärzteversorgung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft in dem bisher zuständigen oder in einem anderen vorher zuständigen Versorgungswerk vor dem 1. 1. 1989 entstanden ist, es sei denn, daß in der Zeit einer Mitgliedschaft in einem früheren Versorgungswerk im Durchschnitt der Mitgliedsdauer nicht mehr als der jeweils geltende Mindestbeitrag entrichtet wurde.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge einschließlich etwaiger früherer übergeleiteter Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die - soweit dies erforderlich ist - bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

1. Die Nordrheinische Ärzteversorgung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der Nordrheinischen Ärzteversorgung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der Sächsischen Ärzteversorgung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.
2. Bei Überleitungen an die Sächsische Ärzteversorgung gelten Beiträge, die
 - a) vor dem Jahre 1992 entrichtet wurden, als im Jahre 1992 entrichtet;
 - b) ab dem Jahre 1992 entrichtet wurden, im jeweils selben Zeitraum als zur Sächsischen Ärzteversorgung entrichtet.
3. Tritt nach vollzogener Überleitung auf die Sächsische Ärzteversorgung die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres (Frühinvalidität) ein, so werden bei der satzungsgemäßen Ermittlung des Punktwertes gemäß § 31 Abs. 3 und 4 der Satzung für die Höhe des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit die übergeleiteten Beiträge jedes Jahres in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Buchst. a) und b) im Verhältnis des jährlichen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages/Ost zum höchsten Angestelltenversicherungsbeitrag/West des jeweiligen Jahres berücksichtigt.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,

- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 1993

Sächsische Landesärztekammer
Sächsische Ärzteversorgung

Prof. Dr. med. Diettrich

Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

Düsseldorf, den 2. November 1993

Ärztekammer Nordrhein

Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Präsident der Ärztekammer Nordrhein

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. November 1993

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

- MBl. NW. 1993 S. 1859.

2128

Staatliche Anerkennung von Beratungsstellen im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 3 b der Strafprozeßordnung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 24. 11. 1993 -
V A 2 - 0392.5.6

1 Öffentliche Träger

Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in Beratungsstellen, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bei sich eingerichtet hat, sind kraft Gesetzes berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, ohne daß es einer Anerkennung der Stelle bedarf.

2 Psycho-soziale Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke in nichtöffentlicher Trägerschaft

Als behördlich anerkannt im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 3 b der Strafprozeßordnung (StPO) gelten die nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Förderung von psycho-sozialen Sucht- und Drogenberatungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke in der jeweils geltenden Fassung durch Zuschüsse geförderten Suchtberatungsstellen nichtöffentlicher Träger.

3 Anerkennung im Einzelfall

3.1 Beratungsstellen, die weder eine Behörde noch eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bei sich eingerichtet hat, noch nach den Richtlinien gefördert werden, können vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag behördlich anerkannt werden.

3.2 Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Beratungsstelle über entsprechendes Fachpersonal verfügt und nach einem anerkannten fachlichen Konzept arbeitet.

3.3 Anträge auf Anerkennung sind unter Beifügung der die Voraussetzungen nach Nummer 3.2 nachweisenden Unterlagen an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten.

- MBl. NW. 1993 S. 1860.

7132

Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 15. 11. 1993 -
313 - 55 - 10 - 22/1993

Mein RdErl. v. 15. 11. 1978 (SMBL. NW. 7132) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Die Vergütung wird nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Dabei sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|--|----------|
| 2.1.1 für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 173,- DM |
| 2.1.2 für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 151,- DM |
| 2.1.3 für übrige Mitarbeiter | 127,- DM |
| 2.1.4 Anfängere Viertelstunden sind als volle Viertelstunden zu berechnen. | |

2.1.5 Daneben wird bei Leistungen, die Prüfungen mit Prüfkraften ab 1000 kN oder Arbeitsinhalten über 100 kNm erfordern, ein Pauschalbetrag in Höhe von 48,- DM je Arbeitsstunde für die Kosten für technische Ausstattung erhoben.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 1860.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569